

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2016-764				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 20.10.2016 Verfasser: Stadtwahlleiterin				
Entscheidung über einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Stichwahl des Bürgermeisters für die Stadt Grevesmühlen am 18.09.2016					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
07.11.2016	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Variante 1: Die Stadtvertretung weist den Einspruch des Einspruchsführers, Herrn Uwe Wandel, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Philipp Groteloh, vom 28.09.2016 gegen die Gültigkeit der Stichwahl des Bürgermeisters vom 18.09.2016 zurück.

Variante 2: Die Stadtvertretung überträgt die Vorbereitung ihrer Beschlussfassung gemäß § 36 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) einem heute zu wählenden Wahlprüfungsausschuss.

Die Stadtvertretung Grevesmühlen wählt folgende fünf Mitglieder in den Wahlprüfungsausschuss:

1. Frau / Herr
2. Frau / Herr
3. Frau / Herr
4. Frau / Herr
5. Frau / Herr

Der Wahlprüfungsausschuss wird aufgefordert, bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung Grevesmühlen am 12.12.2016 den Sachverhalt des vorliegenden Einspruchs zu prüfen, so dass ein Beschluss zum Einspruch gefasst werden kann.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.09.2016 ist bei der Stadtwahlleitung am 29.09.2016 der Einspruch des Herrn Uwe Wandel, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Philipp Groteloh, gegen die Gültigkeit der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Grevesmühlen vom 18.09.2016 eingegangen.

Unter Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 39 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) strebte die Stadtwahlleitung daraufhin eine Aufklärung an und prüfte den Sachverhalt durch Einsichtnahme in die Niederschriften und Übermittlungsprotokolle der Wahlvorstände sowie eine Anhörung des im Einspruch konkret benannten Wahlvorstands. Das Ergebnis dieser Sachverhaltsaufklärung ist der anliegenden Stellungnahme der Stadtwahlleitung zu entnehmen.

Anlage/n:

- Kopie des Einspruchsschreibens vom 29. September 2016
- Stellungnahme der Stadtwahlleiterin

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

DR. KLUTH & VON ZECH

Rechtsanwälte

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Hamburg · Wittenburg · Mölln

RAe von Zech, Junker, Buhr & Dr. Groteloh, Am Markt 12 · 19243 Wittenburg

Stadt Grevesmühlen
- Wahlleiterin -
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

vorab per Fax: 03881/723-111

Unser Aktenzeichen
354/16 PG06
D238010

Sachbearbeiter
RA Dr. Groteloh

Datum
28. September 2016 lu

R	WV	Eilt	16709		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen					
29. Sep. 2016					
HA	KÄ	BA	OA		

Bürgermeisterwahl 2016 Hier: Stichwahl vom 18.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten Herrn Uwe Wandel, Kandidat für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Grevesmühlen. Eine Vollmacht ist beigelegt.

Hiermit erheben wir

Einspruch

gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters für die Stadt Grevesmühlen in Gestalt der Stichwahl vom 18.09.2016.

Bei der Wahl besteht anhand des vorläufigen Ergebnisses, das möglicherweise durch das endgültige Ergebnis bestätigt werden wird, ein Unterschied der gültigen Stimmen zu Gunsten des Kandidaten Lars Praher im Umfang von nur 32 Stimmen. Der Einspruch richtet sich gegen die Regelmäßigkeit der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses:

Rechtsanwälte

Martin von Zech ***
Dr. Thomas-Sönke Kluth *
Dr. Philipp Groteloh ***
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht
Joachim Junker **
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Wilfried Buhr **
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Oliver Grund**
Dr. Annette Kock-Schwarz *
Manja Palfner*
Fachanwältin für Miet-/WEG-Recht

Rechtsanwalt/Steuerberater

Dr. Andreas Reiter *
Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Sven Mittelbach
Gotenstraße 17
20097 Hamburg

Anschriften

Am Markt 12, 19243 Wittenburg
Telefon: 038852-53108 o. 50059
Telefax: 038852-50058
E-Mail: kanzlei@ra-wittenburg.de
www.kluth-zech.de

Bauhof 4, 23879 Mölln
Telefon: 04542-822970 o. 843505
Telefax: 04542-843506
E-Mail: kanzlei@ra-moelln.de
www.kluth-zech.de

Mönckebergstraße 17, 20095 Hamburg
Telefon: 040-3037390
Telefax: 040-30373930
E-Mail: lex@RaDrKluth.de
www.kluth-zech.de

Kontoverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Kto. 163 000 37 31 (BLZ 140 520 00)
IBAN: DE89140520001630003731
BIC: NOLADE21LWL

Raiffeisenbank Südostmarn-Mölln
Kto. 3 63 23 93 (BLZ: 200 691 77)
IBAN: DE51200691770003632393
BIC: GENODEF1GRS

Fremdgeldkonto:
Raiffeisenbank Südostmarn-Mölln
Kto. 3 63 21 21 (BLZ 200 691 77)
IBAN: DE23200691770003632121
BIC: GENODEF1GRS

Steuer-Nr.: FA Hagenow 087 162 00621

zuständige Kammer/zuständiges Büro

- * Rechtsanwaltskammer Hamburg/
Büro Hamburg
- ** Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein/
Büro Mölln
- *** Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-
Vorpommern/Büro Wittenburg

Bei einem derart engen Ausgang ist davon auszugehen, dass Auszählungsfehler und sonstige Unstimmigkeiten vorliegen. Wir beantragen daher die nochmalige unabhängige Auszählung der Stimmzettel insgesamt, da unser Auftraggeber als derzeit Unterlegener im Rahmen der Wahldurchführung von an der Wahl beteiligten Personen „andere“ Zahlen genannt bekommen hat. Insbesondere im Wahlbezirk 8 (MZH Foyer II) hatte er die Information bekommen, dass von den abgegebenen Stimmen 167 Stimmen auf den Kontrahenten und 162 Stimmen auf ihn selbst entfallen. Das vorläufige Ergebnis stellt nun jedoch eine Verteilung von 177 zu 152 dar. Es besteht damit bereits hier eine Abweichung von 20 Stimmen.

Sollte es zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein, was naheliegt, und sollten auch Fehler in anderen Wahlbezirken vorliegen, wäre das Ergebnis auch bei nur kleinsten Abweichungen unrichtig, da dann nicht der Gegenkandidat, sondern unser Auftraggeber die Wahl gewonnen hätte.

Da in Anbetracht des Unterschieds von lediglich 32 Stimmen bereits ein anderes Wahlergebnis zu Gunsten des Herrn Wandel vorliegen würde, wenn nur 17 Stimmen irregulär nicht für ihn gewertet wurden, was einer Fehlerquote von nur 0,4 % entspricht, beantragen wir eine komplette Neuauszählung. 10 dieser 17 Stimmen sind möglicherweise bereits im Wahlbezirk 8 fehlerhaft zugeordnet worden. Falsche Zählungen und/oder die fehlerhafte Wertung ungültiger Stimmen als gültig oder gültiger Stimmen als ungültig im Umfang von nur 7 Stimmen zu Lasten unseres Auftraggebers entsprechen einem Promillebereich, der unterhalb der ansonsten auftretenden Fehlerquoten bei Kommunalwahlen liegt, so dass vorliegend ein Anspruch auf erneute Auszählung aller Wahlbezirke besteht.

Nur der guten Ordnung halber bitten wir um unverzügliche Mitteilung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl vom 18.09.2016 sowie um Mitteilung der Besetzung der einzelnen Wahlbüros.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Groteloh
Rechtsanwalt

**Stellungnahme der Stadtwahlleiterin
zum Einspruch des Herrn Uwe Wandel, vertreten durch Herrn
Rechtsanwalt Dr. Groteloh, vom 28.09.2016 gegen die Gültigkeit der
(Stich-)Wahl am 18.09.2016
(§ 39 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-
Vorpommern – LKWG M-V)**

Sachverhalt:

Bei der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen am 04.09.2016 hatte kein Bewerber / keine Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Deshalb wurde am 18.09.2016 eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aus der Hauptwahl durchgeführt (§ 67 Absatz 2 LKWG M-V).

In seiner Sitzung vom 19.09.2016 stellte der Stadtwahlausschuss für das Wahlgebiet Stadt Grevesmühlen in öffentlicher Sitzung fest, wie viele Stimmen auf jeden Bewerber entfallen sind und wer damit zum neuen Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen gewählt ist. Dieses endgültige Ergebnis wurde am 21.09.2016 in der Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG, Regionalteil Grevesmühlen, öffentlich bekannt gemacht (§ 33 LKWG M-V).

Am 29.09.2016 ging bei der Stadtwahlleitung mit anwaltlichem Schriftsatz ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl in Gestalt der Stichwahl vom 18.09.2016 ein. Einspruchsführer ist der aus der Stichwahl als unterlegen hervorgegangene Bewerber Herr Uwe Wandel, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Groteloh (§ 35 LKWG M-V).

Der Einspruchsführer trägt folgendes vor:

Der Einspruch richte sich gegen die Regelmäßigkeit der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Er gehe davon aus, dass bei einer Differenz von lediglich 32 Stimmen Auszählungsfehler und sonstige Unstimmigkeiten vorlägen. Zur Begründung führt er zunächst an, er habe im Rahmen der Wahldurchführung von an der Wahl beteiligten Personen „andere“ Zahlen genannt bekommen. Zudem habe er im Wahlbezirk GVM 008 (Mehrzweckhalle Foyer II) die Information bekommen, dass von den abgegebenen Stimmen 167 auf den Kontrahenten und 162 Stimmen auf ihn selbst entfallen seien. Der Einspruchsführer meint, damit liege es nahe, dass es zu Unregelmäßigkeiten und Fehlern gekommen sei und dass möglicher Weise auch in anderen Wahlbezirken Fehler bei der Zählung selbst oder der Wertung als gültige oder ungültige Stimme vorgekommen seien, bei deren Abwesenheit in Anbetracht des knappen Unterschieds in der Stimmenverteilung ein Wahlergebnis zu seinen Gunsten zu erwarten sei.

Der Einspruchsführer beantragt daher eine komplette Neuauszählung der Stichwahl.

Die Stadtwahlleitung strebte daraufhin eine Aufklärung an und prüfte den vorgetragenen Sachverhalt durch Einsichtnahme in die Niederschriften und Übermittlungsprotokolle der Wahlvorstände sowie eine Anhörung des im Einspruch konkret benannten Wahlvorstands GVM 008 (§ 39 Absatz 2 LKWG M-V). Das Protokoll zu dieser Anhörung sowie eine im Nachgang am 18.10.2016 eingereichte Stellungnahme des befragten Wahlvorstands sind dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Wertung der Stadtwahlleitung:

Der Einspruch ist zulässig aber unbegründet.

Die Zulässigkeit folgt dabei aus dem Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters für die Stadt Grevesmühlen in Gestalt der Stichwahl vom 18.09.2016 ging mit anwaltlichem Schriftsatz am 29.09.2016 bei der Stadtwahlleitung ein. Damit wurden sowohl die Schriftform gemäß § 35 Absatz 2 LKWG M-V als auch die Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses am 21.09.2016 nach § 35 Absatz 1, Satz 1 LKWG M-V gewahrt.

Auch ist die Stadtwahlleitung richtiger Adressat gemäß § 35 Absatz 2 LKWG M-V.

Die Einspruchsberechtigung des Herrn Uwe Wandel folgt aus § 35 Absatz 1, Satz 2 LKWG M-V. Denn Herr Wandel ist als Bürger der Gemeinde Gägelow nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 LKWG M-V in der Stadt Grevesmühlen zwar nicht wahlberechtigt jedoch Bewerber zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Begründet ist ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl dann, wenn einer der nachstehend genannten Fälle des § 40 Absatz 1 bis 4 LKWG M-V vorliegt.

- Die gewählte Person war nicht wählbar bzw. hätte nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen.
- Die Wahl wurde nicht nach den Vorschriften des LKWG M-V sowie der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) vorbereitet oder durchgeführt bzw. in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst.
- An der Stichwahl haben nicht die beiden Personen mit den höchsten Stimmenanzahlen aus der Hauptwahl teilgenommen.
- Die Feststellung des Wahlergebnisses ist unrichtig.

Konkret darzulegen, zu welchen einer Überprüfung zugänglichen Vorkommnissen oder Versäumnissen es bei der Vorbereitung, Durchführung oder Ergebnisfeststellung gekommen ist, obliegt dem Einspruchsführer. Die Äußerung bloßer Annahmen oder Vermutungen ist nicht geeignet, den Einspruch hinreichend zu begründen.

Der vorliegende Einspruch richtet sich

1. gegen die Regelmäßigkeit der Wahl (§ 40 Absatz 2 LKWG M-V) und
2. gegen die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 40 Absatz 4 LKWG M-V).

Die Erörterung der Frage, ob der Einspruch schon deshalb (teilweise) unbegründet ist, weil er sich dem Wortlaut nach auf die Zahlen eines „vorläufigen Wahlergebnisses“ bezieht, kann hier zu Gunsten des Einspruchsführers dahingestellt

bleiben, weil einerseits die beanstandeten Zahlen mit dem am 21.09.2016 öffentlich bekanntgegebenen endgültigen Wahlergebnis übereinstimmen und andererseits das Ergebnis allein nicht geeignet ist, Hinweise auf Unregelmäßigkeiten der Wahl aufzuzeigen. Ein „vorläufiges Wahlergebnis in Gestalt der vom Einspruchsführer angegebenen Zahlen wurde weder von der Stadtwahlleitung noch vom beanstandeten Wahlvorstand bekannt gegeben.

Zu 1.) Denkbar wäre an dieser Stelle, dass die Übermittlung von „anderen“ Zahlen im Rahmen der Wahldurchführung durch eine an der Wahl beteiligte Person an den Einspruchsführer insoweit eine Unregelmäßigkeit bei der Durchführung der Stichwahl darstellt, als ein Mitglied eines Wahlgremiums gegen die Verpflichtung zur Überparteilichkeit, Unabhängigkeit und/oder Verschwiegenheit nach § 7 Absatz 2 LKWG M-V verstoßen hat. Verifizieren lässt sich eine solche Unregelmäßigkeit vorliegend jedoch nicht, weil der Einspruchsführer nicht konkret benennt, wer welche Informationen in welchem Umfang zu welchem Zeitpunkt an ihn übermittelt hat. Zudem fehlt jeglicher Vortrag zur Kausalität zwischen der Übermittlung der „anderen“ Zahlen an den Einspruchsführer und der Beeinflussung des Wahlergebnisses im Sinne einer Verfälschung des Wählerwillens.

Dem hier zu prüfenden Einspruch ließ sich durch die Stadtwahlleitung allerdings an keiner Stelle entnehmen, welche konkrete Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung und/oder der Durchführung der Stichwahl in welchem Wahlbezirk auf welche Art und Weise dazu geführt haben soll, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

In Bezug auf § 40 Absatz 2 LKWG M-V ist der Vortrag des Einspruchsführers somit nicht hinreichend substantiiert.

Zu 2.) Insoweit sich der Einspruch gegen die Feststellung des Wahlergebnisses richtet, sind durch den Einspruchsführer belegbare Fehler bei der Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand zu benennen bzw. konkrete Angaben zu einem Fehlverhalten des Wahlvorstandes zu tätigen, die zur Ermittlung eines unrichtigen Ergebnisses geführt haben.

Für die Wahlvorstände der Wahlbezirke 001 bis 007 und 901 der Stadt Grevesmühlen ist dem Einspruch ein solcher Sachvortrag nicht immanent. Diesbezüglich lässt sich dem Einspruchsschreiben lediglich die nicht belegte Vermutung entnehmen, dass bei dem vorliegenden engen Ausgang der Stichwahl vom Vorliegen von Auszählungsfehlern und sonstigen Unstimmigkeiten auszugehen sei und/oder eine fehlerhafte Wertung ungültiger Stimmen als gültig und gültiger Stimmen als ungültig zu Lasten des Einspruchsführers stattgefunden habe. Eine hinreichende tatsächliche Grundlage für diese Annahme bringt der Einspruchsführer nicht bei. Seiner Einlassung fehlt es daher an der notwendigen Bestimmtheit.

Für den Wahlbezirk 008 der Stadt Grevesmühlen trägt der Einspruchsführer vor, er habe die Information bekommen, dass von den abgegebenen Stimmen 167 auf den Kontrahenten und 162 Stimmen auf ihn selbst entfallen seien. Im Vergleich zum vorläufigen Wahlergebnis, welches eine Verteilung von 177 zu 152 darstelle, bestehe bereits hier eine Abweichung von 20 Stimmen. Der Einspruchsführer lässt aber zur Ergebnisermittlung dieses Wahlvorstandes offen, wann er von wem die eingangs genannte Information bekommen haben will und aus welchen Umständen konkret sich ein Fehlverhalten des Wahlvorstandes bei der Ergebnisermittlung ergeben soll bzw. die Weitergabe der Information Einfluss auf die Feststellung des Wahlergebnisses gehabt haben könnte. Zudem lässt sich dem Vorbringen nicht entnehmen, was konkret mit einer „Abweichung“ von 20 Stimmen gemeint ist. Die

Differenz zwischen 152 und 177 beträgt 25 und die Abweichungen zwischen dem Ergebnis, welches der Wahlvorsteher am Wahlabend im Wahlraum kund getan hat und dem an den Einspruchsführer übermittelten Ergebnis von 167 zu 162 Stimmen betragen bezogen auf die Bewerber 10 bzw. 15 Stimmen. Ein hinreichender Grund für eine unrichtige Ergebnisfeststellung wird mithin nicht vorgetragen. Mögliche Fehler bei der Ergebnisfeststellung bleiben damit reine Spekulation, sodass der Einspruch auch in Bezug auf § 40 Absatz 4 LKWG M-V insgesamt als nicht substantiiert zu werten ist.

Dessen ungeachtet hat die Stadtwahlleitung am 17.10.2016 alle Mitglieder des Wahlvorstands 008 Grevesmühlen zur Wahldurchführung und zur Ergebnisfeststellung befragt, um einerseits dem vorgebrachten Verdacht umfassend nachzugehen und andererseits festzustellen, ob anderweitig Hinweise auf Fehler bei der Ergebnisfeststellung im Wahlbezirk 008 Grevesmühlen vorliegen.

Die Mitglieder des hier zur Rede stehenden Wahlvorstands äußerten übereinstimmend, dass die Auszählung nicht als schwierig empfunden worden sei und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses keine Probleme aufgetreten seien. Man habe zwar bei der durchgeführten Kontrollzählung ein anderes Ergebnis ermittelt, als bei der ersten Zählung, eine dritte Zählung der Stimmzettel habe jedoch ergeben, dass die erste Zählung korrekt war und lediglich bei der Kontrollzählung ein 10er Stapel nicht mitgezählt worden sei. Sowohl die Schnellmeldung als auch das durch den Stadtwahlausschuss festgestellte endgültig Wahlergebnis im Wahlbezirk 008 stimmten mit dem ausgezählten Ergebnis überein. Weiter teilen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahrnehmung, dass sich während der Auszählung außer dem Wahlbewerber Herrn Praher nur noch dessen Ehefrau im Wahllokal aufgehalten habe. Weitere Gäste seien in diesem Zeitraum im Wahllokal nicht wahrgenommen worden. Keines der Mitglieder dieses Wahlvorstands hatte während der Wahldurchführung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses Kontakt mit dem Einspruchsführer.

Auch die Überprüfung der Niederschriften und der Übermittlungsprotokolle der Wahlvorstände erbrachte keine weiteren Hinweise auf das Vorliegen von Wahlfehlern.

Damit bleibt zusammenfassend nur festzustellen, dass sich weder dem Einspruch selbst belegbare Fehler hinsichtlich des § 40 LKWG M-V entnehmen lassen noch die darüber hinausgehenden Ermittlungen der Gemeindewahlbehörde Hinweise auf solche Fehler erbracht haben. Ein Fall des § 40 Absatz 1 bis 4 LKWG M-V kann damit nicht festgestellt werden. Ansatzpunkte für eine weitergehende bzw. vertiefende Sachverhaltsaufklärung sind nicht ersichtlich.

Aus Sicht der Stadtwahlleitung greift daher § 40 Absatz 5 LKWG M-V, wonach der Einspruch zurückzuweisen ist, denn ohne konkrete Anzeichen für Wahlfehler bieten selbst extrem knappe Wahlergebnisse für sich genommen keine Rechtfertigung für Neuauszählungen – nicht teilweise und erst recht nicht komplett.

Hinweis der Stadtwahlleitung:

Die Frist nach § 35 Absatz 1, Satz 1 LKWG M-V ist eine Ausschlussfrist. Das bedeutet, dass Einsprüche gegen die Wahl zulässiger Weise nur innerhalb dieser Frist eingelegt werden können. Zudem müssen laut Kommentierung zum LKWG M-V

(Glaser, 4. Auflage, S. 63) innerhalb dieser Frist auch die Gründe mitgeteilt werden, derentwegen gegen die Wahl Einspruch erhoben werden soll, damit im Interesse der Zügigkeit des Wahlprüfungsverfahrens sichergestellt ist, dass die zur Klärung der Gültigkeit der Wahl dienenden Tatsachen innerhalb dieser Frist angebracht worden sind. Daraus folgt einerseits, dass Gründe, die nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist nachgeschoben werden, im Wahlprüfungsverfahren unberücksichtigt bleiben und andererseits, dass der Einspruchsführer auch in der Sitzung der Stadtvertretung am 07.11.2016 – zum Beispiel durch mündlichen Vortrag - keine neuen Tatsachen in das Verfahren einbringen darf. Tut er es dennoch, haben diese Tatsachen unberücksichtigt zu bleiben.



Pirko Scheiderer
Stadtwahlleiterin

Anlagen:

- Protokoll der Anhörung
- Stellungnahme des Wahlvorstands

Anhörung des Wahlvorstands Grevesmühlen 008 (MZH Foyer II)

Protokoll

Datum: 17.10.2016
Uhrzeit: 13.30 Uhr
Ort: Rathaus, Beratungsraum H1 EG
Teilnehmer: Alle Mitglieder des Wahlvorstands GVM 008, Frau Pirko Scheiderer als Stadtwahlleiterin und Herr Heinz-Erich Karallus als stellvertretender Stadtwahlleiter

Frau Scheiderer begrüßt die Anwesenden und erläutert, dass es in der Anhörung um den Verlauf und die Auszählung der Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen am 18.09.2016 gehe. Sie fragt zunächst nach, ob es bei der Vorbereitung und/oder der Durchführung der Wahl Probleme oder Auffälligkeiten gegeben habe.

Diesbezüglich wurden von keinem Mitglied des Wahlvorstands besondere Vorkommnisse wahrgenommen.

Frau Scheiderer fragt weiter, ob die Auszählung als schwierig empfunden worden sei und ob während der Auszählung Beobachter zugegen gewesen seien.

Der Wahlvorsteher erläutert darauf hin, dass außer dem Bewerber Herrn Lars Praher und dessen Ehefrau sich während der Auszählung keine weiteren Personen im Wahlraum aufgehalten hätten. Die Auszählung sei nicht als besonders anspruchsvoll empfunden worden, da die Mitglieder des Wahlvorstands bereits in vorausgegangenen Wahlen hätten Erfahrung sammeln können.

Diese Erläuterung wird übereinstimmend von den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstands bestätigt.

Frau Scheiderer erkundigt sich, ob es während der Auszählung Auffälligkeiten gegeben habe.

Der Wahlvorsteher erklärt darauf hin, dass die Auszählung wie folgt abgelaufen sei:

- Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel in der Urne
- Abgleich mit den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis
- Nach Feststellung der Übereinstimmung, Stapelbildung wie folgt:
 - Bewerber der Partei CDU, Herr Praher jeweils in 10er Stapeln
 - Bewerber der Partei DIE LINKE jeweils in 10er Stapeln
 - Ungültige Stimmen
- 1. Zählung der gültigen Stimmen
- Kontrollzählung der gültigen Stimmen
- Nach Feststellung, dass Kontrollzählung nicht mit 1. Zählung übereinstimmt, dritte Zählung, welche das 1. Ergebnis bestätigte.

Offensichtlich sei bei der Kontrollzählung ein 10er Stapel übergangen oder übersehen worden.

Der Wahlvorsteher ergänzt, dass dies jedoch nicht als besondere Auffälligkeit zu werten sei, da Kontrollzählungen zur Selbstkontrolle selbstverständlich seien und das Hinterfragen von auftretenden Differenzen zur Ermittlung eines korrekten Ergebnisses dazu gehöre.

Alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes bestätigten übereinstimmend den geschilderten Ablauf der Auszählung.

Frau Scheiderer erfragt, ob das in der Niederschrift dargelegte und später durch den Stadtwahlausschuss festgestellte Ergebnis mit dem Ergebnis der Auszählung übereinstimme.

Diese Frage wird übereinstimmend mit „Ja“ beantwortet.

Frau Scheiderer möchte wissen, ob eines oder mehrere der Mitglieder des Wahlausschusses während der Durchführung der Wahl oder der Ermittlung des Wahlergebnisses mit dem Einspruchsführer Herrn Wandel in Kontakt gestanden habe und diesem Mitteilungen habe zukommen lassen, insbesondere ob an Herrn Wandel vor Abschluss der Ergebnisermittlung Stimmenverhältnisse übermittelt wurden.

Diese Frage wird von allen Mitgliedern des Wahlausschusses verneint.

Die Anhörung wird um 14.12 Uhr beendet.

Grevesmühlen, 17.10.2016



f.d.R.d.P.
Pirko Scheiderer
Stadtwahlleiterin

Stellungnahme des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes Sport- und Mehrzweckhalle Foyer II (008) zum Einspruch gegen das Ergebnis der Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen am 18.09.2016

Die Wahlhandlung wurde ordnungsgemäß um 18.00 Uhr beendet. Anschließend wurde die Anzahl der Stimmzettel ermittelt. Die Summe stimmte mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke laut Wählerverzeichnis überein.

Es wurden 3 Stimmzettel zweifelsfrei für ungültig erklärt. Danach wurden die Stimmen den jeweiligen Kandidaten zugeordnet. Hierzu wurden 10er Stapel gebildet. Für den Kandidaten Lars Prahler wurden 177 Stimmen ermittelt und für den Kandidaten Uwe Wandel 152 Stimmen. Eine Gegenprobe wurde durchgeführt. Hierbei wurde bei der Summenbildung ein 10er Stapel mit Stimmen für den Kandidaten Lars Prahler übersehen. Nach Bemerkung dieser Abweichung wurde der übersehene 10er Stapel den bereits ausgezählten Stimmen für den Kandidaten Lars Prahler zugeordnet. Die Summen bestätigten das bei der ersten Zählung ermittelte Stimmenverhältnis von 177 zu 152 Stimmen zu Gunsten des Kandidaten Lars Prahler.

Bei der Auszählung waren im Wahllokal 008 Sport- und Mehrzweckhalle Foyer II außer dem Kandidaten Lars Prahler und seiner Ehefrau keine weiteren Bürger anwesend.

Unter den Mitgliedern des Wahlvorstandes herrschte Einigkeit über das festgestellte Wahlergebnis. Es gab weder während der Wahlhandlung noch bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses besondere Vorkommnisse.

Von den Mitgliedern des Wahlvorstandes wurden während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses keine Zwischenergebnisse oder andere Informationen an den Kandidaten Uwe Wandel übermittelt.

Grevesmühlen, den 18.10.2016